

Gemeindeabstimmung

vom 3. März 2024

Am Sonntag, 3. März 2024, findet die Gemeindeabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- 1. Ersatzwahl für ein Mitglied des Grossen Landrats, 2. Wahlgang**
- 2. Betriebszentrum EWD, Teilrevision der Ortsplanung**

Die verschiedenen, in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen sowie farbige Plandarstellungen können im Original ab sofort durch die Stimmberechtigten während den Büroöffnungszeiten im 1. Stock des Rathauses eingesehen oder via Webseiten (www.gemeindedavos.ch/abstimmungen/vorlagen) in elektronischer Form bezogen werden.

Die vorliegende Abstimmungsinformation, welche Amtsbericht und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis sowie dem grünen Wahlzettel und dem weissen Stimmzettel zugestellt.

Davos, 11. Januar 2024

Gemeinde Davos

Landschreiber Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsberichte

- | | |
|--|---|
| 1. Ersatzwahl für ein Mitglied des Grossen Landrats, 2. Wahlgang | 4 |
| 2. Betriebszentrum EWD, Teilrevision der Ortsplanung | 7 |

Abstimmungsvorlagen

- | | |
|---|----|
| 1. Ersatzwahl für ein Mitglied des Grossen Landrats, 2. Wahlgang
– Wahl von einer Person | 15 |
| 2. Betriebszentrum EWD, Teilrevision der Ortsplanung
– Zonenplan «Betriebszentrum EWD» 1:1'000 | 15 |

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| Informationen zur Stimmabgabe | 20 |
|--------------------------------------|-----------|

Amtsberichte

zur Gemeindeabstimmung vom 3. März 2024

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrats die nachfolgenden Berichte zu den Vorlagen der Gemeindeabstimmung vom 3. März 2024 zu unterbreiten.

1. Ersatzwahl für ein Mitglied des Grossen Landrats, 2. Wahlgang

A. Das Wichtigste in Kürze

Ein Mitglied des Grossen Landrats wurde in der Volkswahl vom 22. Oktober 2023 in den Kleinen Landrat gewählt. Dadurch entstand eine Vakanz im Grossen Landrat. Der somit entstandene freie Sitz im Grossen Landrat wird wiederum durch eine Ersatzwahl, die durch die Wahlberechtigten der Gemeinde Davos vorzunehmen ist, belegt. Mit der Ersatzwahl vom 17. Dezember 2023 konnte der freie Sitz jedoch nicht behoben werden. Die kandidierenden Personen erreichten mit ihrer Stimmenzahl das notwendige absolute Mehr nicht. Es wird deshalb ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem das relative Mehr gilt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

B. Ausgangslage

Mit der Volkswahl vom 22. Oktober 2023 wurde ein freier Sitz im Kleinen Landrat wiederbelegt. Landrat Walter von Ballmoos, damals Mitglied des Grossen Landrats, wurde in den Kleinen Landrat gewählt. Aufgrund der Unvereinbarkeitsregelung zwischen Behörden, Art. 23 der Gemeindeverfassung, kann eine Person nur entweder Mitglied des Grossen Landrats oder

Mitglied des Kleinen Landrats sein. Landrat Walter von Ballmoos hat sich für den Kleinen Landrat entschieden, womit eine Vakanz, das heisst ein freier Sitz, im 17-köpfigen Grossen Landrat entstanden ist.

Am 17. Dezember 2023 fand eine Ersatzwahl zur Besetzung der Vakanz im Grossen Landrat statt (gemäss Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos, Davoser Rechtsbuch 10.1, Art. 4 Abs. 4). Da bei dieser Ersatzwahl keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreichte und der freie Sitz folglich nicht besetzt werden konnte, legte der Kleine Landrat den notwendigen zweiten Wahlgang auf den 3. März 2024 fest.

C. Verfahren

Gewählt ist im 2. Wahlgang, wer am meisten Stimmen erreicht hat (Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Davos). Der Amtsantritt der neu gewählten Person erfolgt auf den 15. März 2024.

Wählbar sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde Wohnsitz haben und nicht aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Für Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, ist vorgängig zur Wahl keine amtliche Anmeldung notwendig. Welche Personen sich für die Ersatzwahl in den Grossen Landrat öffentlich zur Wahl stellen, kann auf den Webseiten der Gemeinde (<https://www.gemeindedavos.ch/abstimmungen>) eingesehen werden.

D. Ausfüllen des Wahlzettels

Auf dem Wahlzettel ist eine Linie aufgedruckt, da genau ein Mandat zu vergeben ist. Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen aufweisen, die unleserlich sind oder die keine eindeutige Willensbekundung (also keine identifizierbare Person) enthalten,

sind ungültig. Wahlzettel, die mehr als 1 Namen tragen, sind gültig; jedoch werden die zuletzt aufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Wenn zwei oder mehrere öffentlich zur Wahl antretende Personen den gleichen Familiennamen tragen, muss zur Gültigkeit der Stimme auch der Vorname dazugeschrieben werden, z.B. Dario Meier oder Daniela Meier. Empfehlenswert ist, grundsätzlich die zu wählende Person mit Vornamen und Nachnamen auf den Wahlzettel zu schreiben.

E. Antrag

Wir ersuchen Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Vakanz im Grossen Landrat der Gemeinde Davos zu beheben und den Vornamen und den Nachnamen einer wählbaren Person auf den Wahlzettel zu schreiben.

2. Betriebszentrum EWD, Teilrevision der Ortsplanung

A. Das Wichtigste in Kürze

Die EWD Elektrizitätswerk Davos AG (EWD AG) unterhält gegenwärtig in Davos verschiedene Betriebsstandorte. Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Zusammenlegung zu weniger Betriebsstandorten möglich ist und betriebliche Vorteile bzw. Effizienzsteigerungen mit sich bringen würde. Die EWD AG beabsichtigt, ihre Aktivitäten in Davos Platz auf die Parzellen Nr. 335 und Nr. 336 zu konzentrieren. Da die Nutzung dieser Parzellen vollständig für eine öffentliche Aufgabe vorgesehen ist, sind die beiden Parzellen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZÖBA) zuzuweisen. Die dazu nötige Teilrevision der Zonenplanung liegt in der Kompetenz der Stimmbevölkerung.

B. Ausgangslage

Das Davoser Elektrizitätswerk wurde in der Volksabstimmung vom 26. November 2000 auf den 1. Januar 2001 aus der Gemeindeverwaltung ausgelagert und in die neu gegründete EWD AG überführt. Die Gemeinde Davos besitzt 100 Prozent der Aktien der EWD AG und ist damit deren alleinige Eigentümerin. Die EWD AG untersteht einem gesetzlichen Versorgungsauftrag, in dessen Rahmen sie Energie produziert, beschafft und verteilt.

Aktuell sind die Betriebsinfrastrukturen der EWD AG in Davos Platz an verschiedenen Standorten angesiedelt. Alleine im nahen Umkreis des heutigen Hauptsitzes an der Talstrasse 35 bewirtschaftet die EWD AG drei weitere Liegenschaften (Verwaltungsgebäude, Unterwerk Platz, Werkhof Riedstrasse). Von diesen drei Grundstücken befindet sich das Unterwerk Platz im Eigentum der EWD AG. Die anderen beiden Grundstücke gehören der Gemeinde Davos und werden der EWD AG im Baurecht zur Verfügung gestellt.

Diese dezentralen Strukturen führen zu ineffizienten Abläufen und bringen betriebliche und wirtschaftliche Nachteile mit sich. Die EWD AG sucht deshalb seit längerer Zeit nach Lösungen, um die verschiedenen Geschäftsbereiche

an weniger Standorten zu konzentrieren. Bei der Analyse der Eignung der einzelnen Standorte wurde festgestellt, dass die Betriebsbereiche auf zwei Standorte konzentriert werden können: das heutige Unterwerk Davos Platz sowie das Kraftwerk Davos Frauenkirch. Die Verwaltung sowie leicht und mässig störende Tätigkeiten werden dabei im heutigen Unterwerk Davos Platz untergebracht. Die verkehrs- und lärmintensiveren Tätigkeiten werden vollständig zum Kraftwerk Davos Frauenkirch verlagert.

Mit diesem Konzept können die vielen Wege zwischen den einzelnen Standorten reduziert werden. Gleichzeitig können die Schwerverkehrstransporte zum Kraftwerk Davos Frauenkirch umgeleitet werden, was zu einer Entlastung der Wohnquartiere – insbesondere beim Werkhof Riedstrasse – führt. Zudem können zwei von drei Grundstücken im Ortszentrum – nämlich der heutige Hauptsitz und der Werkhof Riedstrasse – von ihren Nutzungen befreit werden und stehen der Gemeinde Davos als Eigentümerin somit für neue Nutzungen zur Verfügung.

C. Neues Betriebszentrum der EWD AG

Die EWD AG hat eine Machbarkeitsstudie für das neue Betriebszentrum am Standort des heutigen Unterwerks Platz erstellt. Die Studie sieht zwei neu gebaute vier- bis fünfgeschossige Gebäude vor. Das Raumprogramm umfasst Büroräumlichkeiten, Lagerhallen und betriebsnotwendige Wohnungen für Netz- und Pikettpersonal sowie für den Hausdienst. Im Untergeschoss ist eine neue Tiefgarage sowie ein Kabellager vorgesehen. Zwischen den Neubauten bleibt das bestehende Unterwerk mit Transformator erhalten und dient als Verbindungsbau.

D. Teilrevision des Zonenplans

Gegenstand des Revisionsvorhabens

Der Standort des Unterwerks Platz ist aufgeteilt auf zwei Parzellen (Nr. 335 und Nr. 336). Die Parzellen sind der Wohnzone Dorf-Platz (Nr. 335) bzw. der

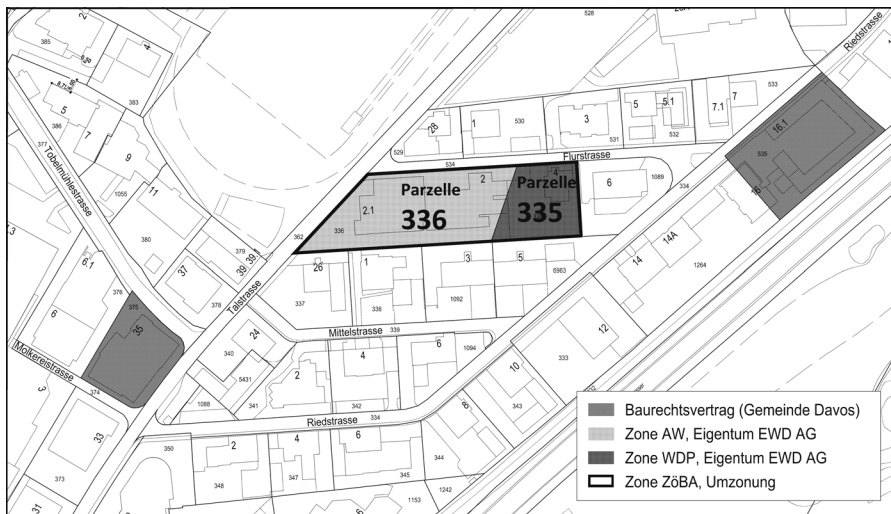
Zone für Arbeiten und Wohnen (Nr. 336) zugeordnet. Damit das geplante Betriebszentrum zonenkonform umgesetzt werden kann, müssen die beiden Parzellen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) zugewiesen werden. Diese Teilrevision des Zonenplans hat die EWD AG bei der Gemeinde Davos mit Schreiben vom 29. April 2022 beantragt.

Gemäss Art. 67 des Davoser Baugesetzes (BauG) dürfen in der ZöBA nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die öffentlichen Interessen dienen. Die EWD AG hat einen Versorgungsauftrag der Gemeinde Davos zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung. Der geplante Bau des neuen Betriebszentrums dient folglich der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Die Voraussetzungen für die ZöBA sind somit erfüllt.

Es gibt im Baugesetz für die ZöBA keine Vorgaben betreffend Ausnützung, Grenzabstände oder sonstige Gebäudemasse (Art.93 BauG). Lediglich die Höhe der Gebäude wird mit maximal sechs Geschossen festgelegt. Zudem gilt der minimale Grenzabstand gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz (KRG) von 2,5 Meter.

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung sieht die Umzonung der Parzellen Nr. 335 und 336 in die ZöBA vor (Gesamtumfang 3'285m²). Zudem werden folgende spezifischen Einschränkungen verfügt:

- Die maximale Geschosshöhe wird auf 5 festgelegt (statt 6 gemäss BauG).
- Der Grenzabstand für Hauptgebäude wird auf 5,0 Meter (statt 2,5 Meter gemäss KRG) festgesetzt. Dabei wird hingegen der Mehrlängenzuschlag nicht angewendet.
- Es wird die Empfindlichkeitsstufe III festgelegt (statt Stufe II gemäss BauG). Das entspricht der gleichen Stufe wie bei den umliegenden Bauzonen.



Gegenwärtige Betriebsinfrastrukturen der EWD AG in Davos Platz. Die Parzellen 335 und 336 sind Gegenstand der vorliegenden Abstimmungsvorlage. Die beiden grau gefärbten Parzellen links und rechts davon sind die gemeindeeigenen Liegenschaften, welche durch die geplante Teilrevision der Ortsplanung einer neuen Nutzung (Wohnraum) zugewiesen werden können.

Einbettung in die Gesamtplanung

Das Gebiet, in welchem die beiden Parzellen liegen, wird im Kommunalen räumlichen Leitbild als Umstrukturierungsgebiet ausgewiesen. Das bedeutet, dass die Dichte sanft angehoben werden soll. Gleichzeitig soll in diesem Gebiet der Gewerbeanteil in Mischnutzungen gesichert werden. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung sichert den Gewerbeanteil und führt zu einer sanften Verdichtung. Das neu geplante Betriebszentrum EWD steht damit im Einklang mit der kommunalen Gesamtplanung.

Die durch die Konzentration der Betriebstätigkeiten freierwerdenden Liegenschaften beim heutigen Hauptsitz (Talstrasse 35, Parzelle Nr. 375) und dem Werkhof Riedstrasse (Parzelle Nr. 535) sind nicht Bestandteil der vorliegenden Ortsplanungsrevision – sie verbleiben also in der bestehenden Zone. Die beiden Grundstücke sind im Eigentum der Gemeinde Davos. In der Wohnraumstrategie ist vorgesehen, dass der Werkhof Riedstrasse im Baurecht ab-

gegeben werden soll. Dadurch können rund 20 Familien- und Alterswohnungen entstehen.

E. Vorprüfung und Mitwirkung

Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) am 12. September 2022 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 16. Januar 2023 hat das ARE die Teilrevision positiv beurteilt. Insbesondere bestätigt das ARE, dass die künftige Nutzung des Betriebszentrums in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) sachgerecht und rechtmässig ist. Die im kantonalen Richtplan enthaltene Zielsetzung, dass die ZöBA bedarfsgerecht ausgeschieden und im Sinne ihrer Bestimmung genutzt werden muss, erachtet das ARE als erfüllt.

Das ARE hat angeregt, dass mit der vorliegenden Zonenplanrevision auch gleich die Parzelle Nr. 2169 (Kraftwerk Frauenkirch) von der Gewerbezone in die ZöBA umgezont werden könnte. Der Kleine Landrat sieht jedoch gegenwärtig davon ab, da diese Fragestellung später im Rahmen der Gesamtrevision der Zonenplanung geklärt werden soll.

Das ARE hält zudem fest, dass bei Planungsmassnahmen, die unmittelbar der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe dienen, auf eine Mehrwertabgabe verzichtet werden kann. Das trifft auf die vorliegende Zonenplanrevision zu.

Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung wurde vom 1. bis 30. September 2023 durchgeführt. Während der Mitwirkungsaufgabe konnten alle interessierten Personen Vorschläge und Einwendungen anbringen. Es sind keine Eingaben eingegangen.

F. Zuständigkeiten

Zonenplanrevisionen müssen der Stimmbevölkerung zur Beurteilung vorgelegt werden (Art. 48 Abs. 1 KRG und Art. 164 Abs. 1 Baugesetz der Gemeinde Davos). Nach einer Zustimmung durch die Stimmbevölkerung muss der revidierte Zonenplan in der Folge noch durch die Kantonsregierung genehmigt werden (Art. 49 Abs. 1 KRG).

G. Beratung im Grossen Landrat

Die Raumplanungskommission hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 27. November 2023 vorberaten und unterstützt die Teilrevision einstimmig. Am 14. Dezember 2023 hat der Grosse Landrat die Vorlage beraten. In der Parlamentsdebatte erläuterte die Kommissionspräsidentin, dass die Umzonung der beiden Parzellen der EWD AG in die ZöBA aus Sicht der Kommission Sinn mache, da für öffentliche Aufgaben die ZöBA explizit vorgesehen sei und diese beiden Parzellen somit nicht mehr anderen Bauzonen angerechnet würden. Von diesem Geschäft profitieren gleichermassen die EWD AG wie auch die Gemeinde Davos, letztere durch das Freiwerden zweier Gemeindepzellen für neue Nutzungen. Ein Parlamentsmitglied wies daraufhin, dass der Standort der beiden Parzellen der EWD AG Eingangscharakter für die umliegende Siedlung aufweise und die neuen Gebäude mit ihrer Gestaltung zu einer qualitativen Aufwertung des Wohngebiets beitragen sollen.

Das Geschäft «Betriebszentrum EWD» wurde samt Zonenplan vom Grossen Landrat mit 16 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen (1 Sitz im Parlament ist derzeit vakant) einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

H. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen, unter anderem der farbige Zonenplan «Betriebszentrum EWD» 1:1'000, der Vorprüfungsbericht des ARE sowie der Planungs- und Mitwirkungsbericht können zusammen mit den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats auf

den Webseiten der Gemeinde eingesehen werden (www.gemeindedavos.ch/abstimmungen/vorlagen). Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort auch auf Papier im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden. Die entsprechende Sitzung des Grossen Landrats vom 14. Dezember 2023 kann zudem als Tonprotokoll abgehört (<https://www.gemeindedavos.ch/tonprotokolle>) oder im Livestream, auch nachträglich, nachverfolgt werden (<https://www.gemeindedavos.ch/livestream>).

I. Schlussbemerkungen

Dank der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden die Voraussetzungen geschaffen, damit die EWD AG inskünftig ihre Betriebsbereiche an zwei Standorten konzentrieren kann. Das führt zu betrieblichen und wirtschaftlichen Vorteilen. Als Alleineigentümerin der EWD AG ist die Gemeinde Davos an einer wirtschaftlich gesunden EWD AG interessiert. Kleiner Landrat und Grosser Landrat gelangen einstimmig zur Beurteilung, dass die Effizienzbestrebungen der EWD AG unterstützenswert sind.

Dazu kommt, dass durch die Konzentration von vier auf zwei EWD-Betriebsstandorte zwei zentral gelegene Liegenschaften für neue Nutzungen freiwerden können. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Gemäss Wohnraumstrategie können auf der Liegenschaft des heutigen EWD-Werkhofs rund 20 Familien- und Alterswohnungen erstellt werden. Das wäre ein weiterer Schritt zu dringend benötigtem, wirtschaftlich tragbarem Wohnraum in Davos. Neben der Arealentwicklung Valbella, der Neugestaltung des Ortszentrums Davos Dorf und der Teilrevision Ortsplanung Färbi ist diese Liegenschaft ein weiteres wichtiges Element der Wohnraumstrategie der Gemeinde Davos.

J. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Ortsplanungsrevision «Betriebszentrum EWD» mit dem Zonenplan

1:1'000, die vom Grossen Landrat mit 16 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

Davos, 11. Januar 2024

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos

Der Landammann

Philipp Wilhelm

Abstimmungsvorlagen

zur Gemeindeabstimmung vom 3. März 2024

1. Ersatzwahl für ein Mitglied des Grossen Landrats, 2. Wahlgang

– Wahl einer Person

Es liegt ein Wahlzettel zum Grossen Landrat, enthaltend eine leere Linie, vor.

2. Betriebszentrum EWD, Teilrevision der Ortsplanung

– Zonenplan «Betriebszentrum EWD» 1:1'000, siehe Seiten 16–17

Davos, 14. Dezember 2023

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrats

Der Landratspräsident

Kaspar Hoffmann

Der Landschreiber

Michael Straub

Auszug aus Originalplan

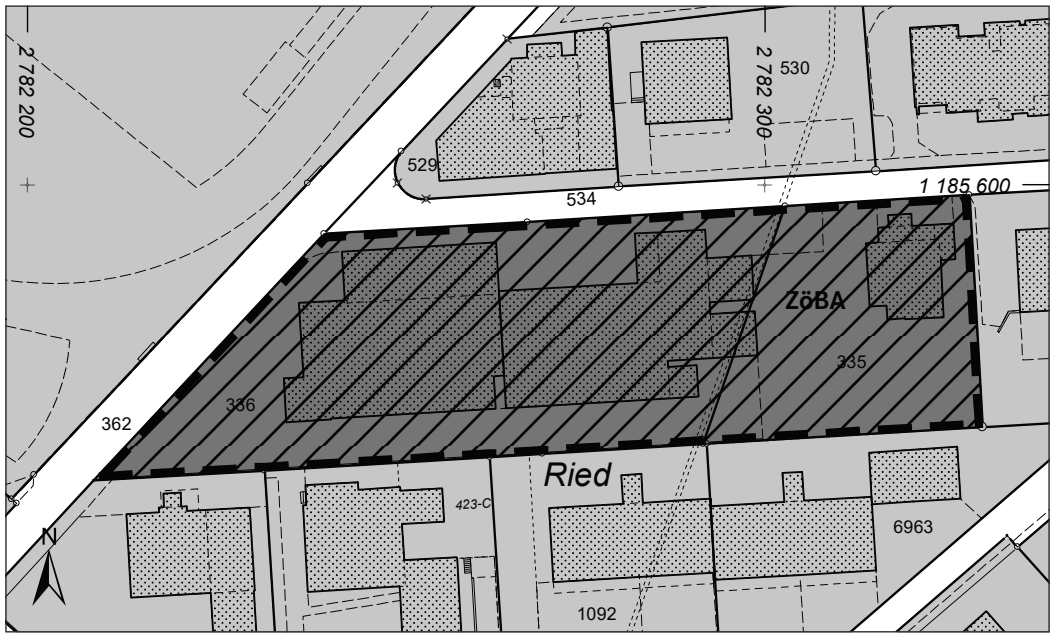


Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Zonenplan

1:1 000

Betriebszentrum EWD



Festlegungen

Bauzone



Zone öffentliche Bauten und Anlagen ES III

Art. 67 BauG

Weiterer Planinhalt



Maximale Geschosshöhe: 5
 Minimaler Grenzabstand für Hauptbauten: 5 m
 Keine Anwendung des Mehrlängenzuschlags

Informativer Inhalt

Orientierend



Bauzone

- KRG** Kantonales Raumplanungsgesetz
ES Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutz-Verordnung
BauG Baugesetz der Gemeinde

Informationen zur Stimmabgabe

Das Stimmregister wird am Dienstag, 27. Februar 2024, um 17:00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 1. März 2024, 12:00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt den persönlich ausgefüllten Wahlzettel und die persönlich ausgefüllten Stimmzettel der Gemeinde und der Eidgenossenschaft in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung, beim Eingang des Rathauses, einzuwerfen oder rechtzeitig der Post zu übergeben (in der Schweiz portofrei für A-Post, keine Briefmarke notwendig). Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 3. März 2024, 11:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Stimmabgabe an der Urne

Der Standort der Abstimmungsurne befindet sich im Erdgeschoss des Rathauses am Berglistutz 1, Davos Platz – entweder im Ordnungsamt (O) oder im Eingangsbereich des Rathauses (E). Eine Urnenwache beaufsichtigt die Urne und steht für Fragen bereit. Die Abstimmungsurne kann wie folgt benutzt werden:

- | | | |
|--------------------------------|---------------------------------|-----|
| – Mittwoch, 28. Februar 2024 | 08:30–11:30 und 13:30–17:00 Uhr | (O) |
| – Donnerstag, 29. Februar 2024 | 08:30–11:30 und 13:30–17:00 Uhr | (O) |
| – Freitag, 1. März 2024 | 08:30–16:00 Uhr | (O) |
| – Sonntag, 3. März 2024 | 09:30–11:00 Uhr | (E) |

Die Übergabe von Stimmrechtsausweis, Wahl- und Stimmzetteln muss persönlich erfolgen. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Davos, 11. Januar 2024

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub